



Der Berufsauftrag

- **XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz**
- **Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen**

SGV-Forum vom 12. September 2013

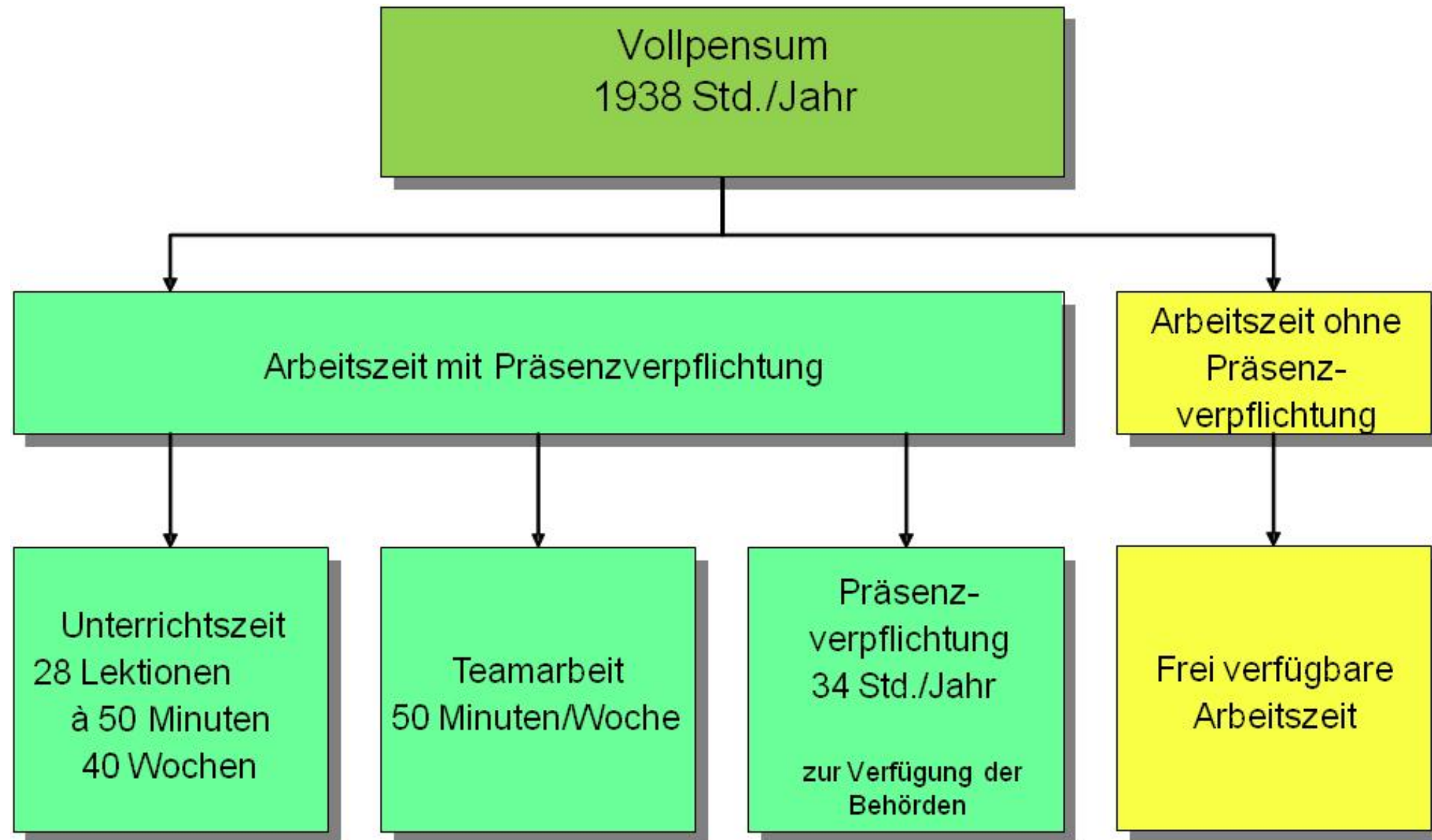
Rolf Rimensberger, Leiter Amt für Volksschule

Inhalt

1. Ausgangslage
2. XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz
3. Gesetz über den Lohn der Volksschul-
Lehrpersonen
4. Der Berufsauftrag (in Arbeit)
5. Wie geht es weiter?



Der Berufsauftrag aus dem Jahr 1998

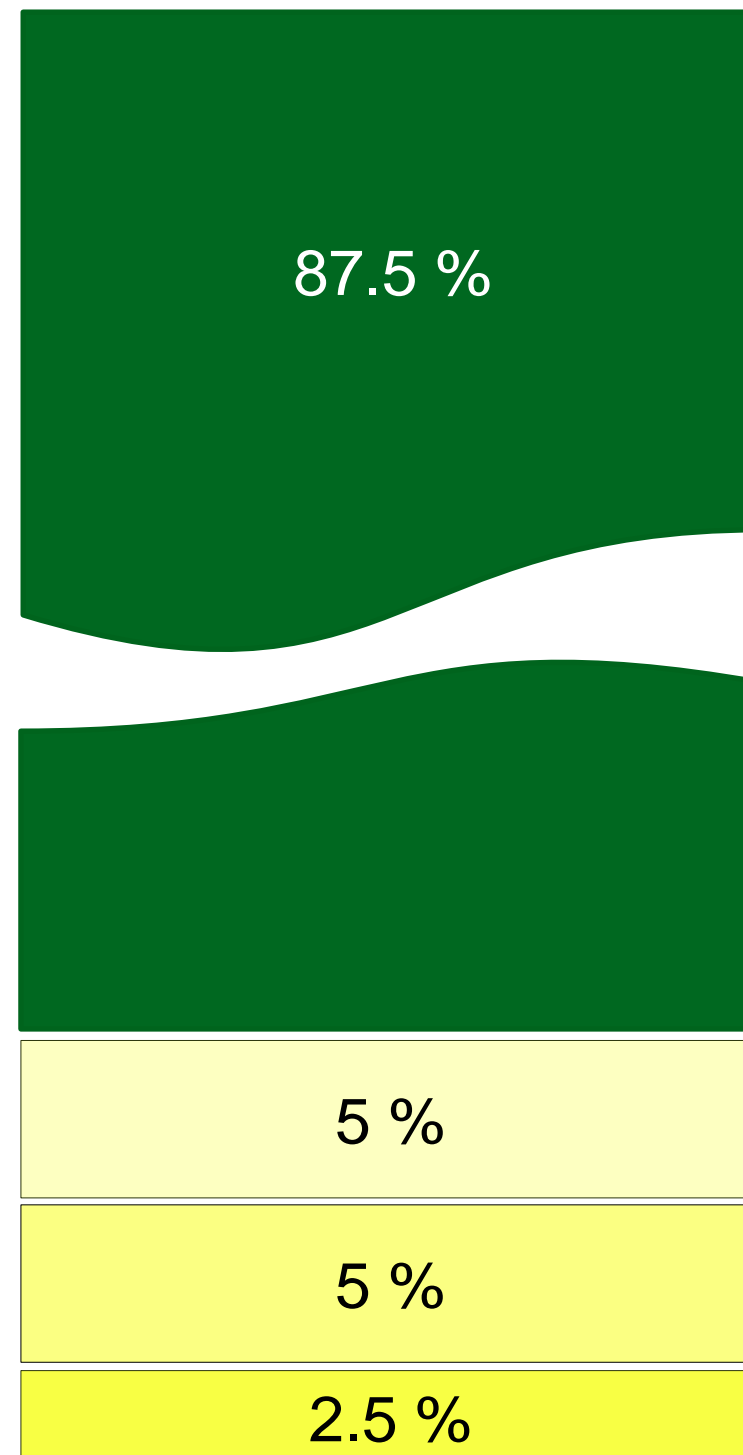


Der Auftrag des Kantonsrates

- Postulat 43.07.33 «Reform der Lehrerbeseoldung»
- Postulat 43.12.05 «Reform des Berufsauftrages der Lehrpersonen und der Besoldung überfällig»
- Motion 42.12.18 «Nachtrag zum Volksschulgesetz: gesamtheitliche Neukonzeption von Berufsauftrag und Besoldung der Lehrpersonen»



«Modell» Luzern



Arbeitsfelder

- Unterricht
- Lernende
- Schule
- Lehrperson

XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz: Prinzipien

- Jahresarbeitszeit
 - Arbeitszeit in Stunden
 - Beschäftigungsumfang (BU) in %
 - Über das Jahr gleich viel Arbeit wie Verwaltung / Wirtschaft
 - Mehraurbeit während Schulzeit, Kompensation in schulfreier Zeit

■ Arbeitsfelder

Unterricht

Schülerinnen
und Schüler

Schule

Lehr-
person

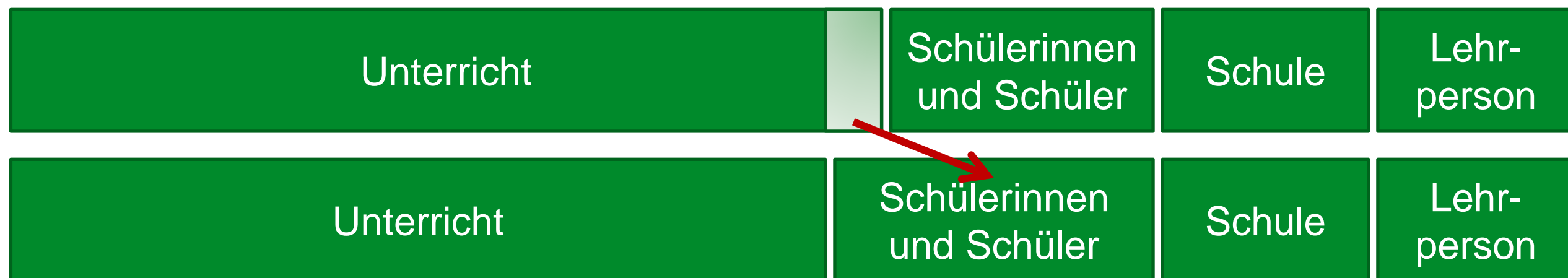
- Gewichtung in %
 - Bandbreiten für Flexibilität (Schwerpunkte / Entlastungen)
- Arbeitsvertrag: Festlegung BU und Arbeitsfelder in %



XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz: Arbeitsfelder (1)

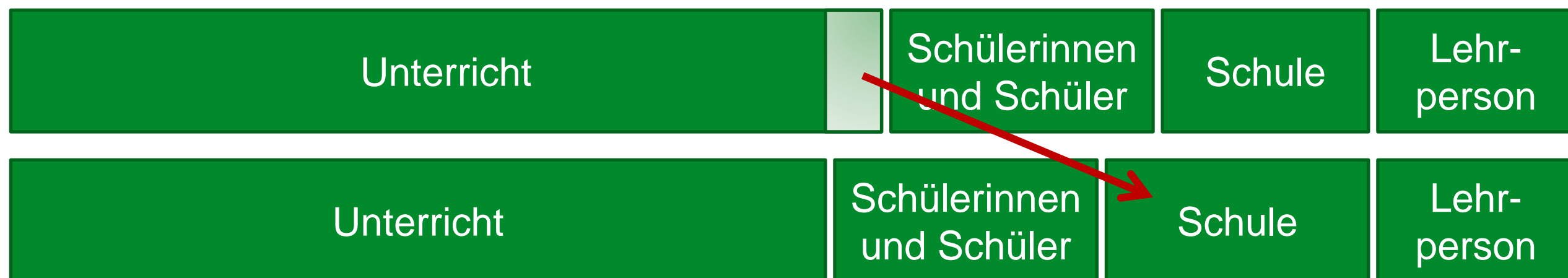
■ Entlastung der «Hauptlehrpersonen»

→ Klassenlehrpersonen



■ Entlastung bei Zusatzfunktionen

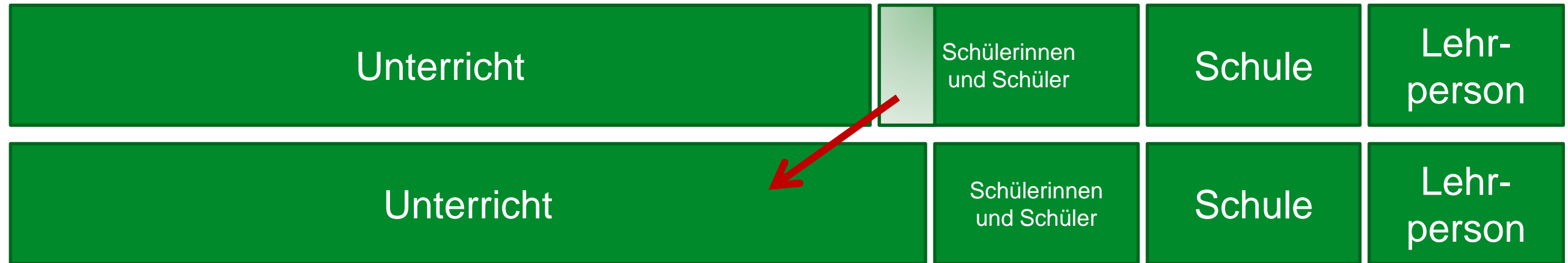
→ Informatik, Bibliothek, Stundenplanung Oberstufe usw.



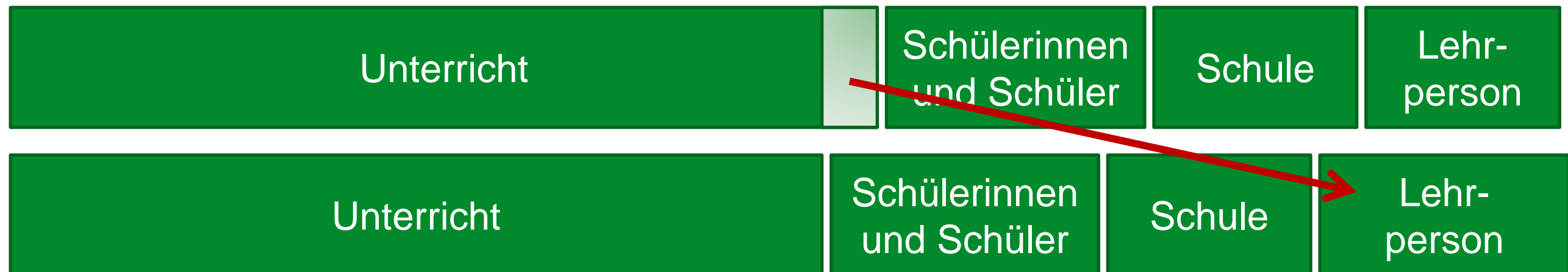
XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Arbeitsfelder (2)

→ Konzentration der Fachlehrpersonen auf Unterricht



→ Entlastung der Berufseinsteiger



XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz: Besonderheiten

- Autonomie der Gemeinden
- Bei BU unter 30 Prozent: Befreiung von Arbeitsfeldern Schülerin / Schüler oder Schule möglich (nicht zwingend)
- Zusätzlicher Unterricht bei betrieblicher Notwendigkeit: ausserhalb Arbeitsfelder
- Altersentlastung: Regelung durch Regierung (120 Stunden / 180 Stunden jährlich)



XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Personalpool als Richtlinie

Lektionen gemäss Lektionentafel	+
Lektionen Halbklassen und Teamteaching	+
Funktionszulagen*	+
Entschädigung für besondere Aufgaben*	+

Personalpool (Anzahl Lektionen)

- Analog Pensenpool für fördernde Massnahmen
- Flexibilisierung für Schulbehörden
- Massstab für gebundene Ausgabe (nach oben) und Schulqualität (nach unten)
- Kostenneutrale Lösung

* Umrechnung in Lektionen

Ausgangslage:
Bestehendes
Recht



Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen: Neuerungen

- Beibehaltung der Lohnrelationen, Lohnkurven und Lohnansätze
- Freigabe der SLQ → Eigenverantwortung der Schulträger für die jährliche Qualifikation
- Umlagerung der besonderen Lohnzulagen
- Reduktion der Klassenlehrer-Zulage
 - Die Klassenlehrer-Zulage als Lohnbestandteil wird halbiert.
 - Die Lehrpersonen tragen so einen Teil zu ihrer eigenen Entlastung bei.
 - Den anderen Teil steuert eine Unterrichtsreduktion bei.



Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen: Kostenneutralität

- Umlagerung Lohnzulagen auf Entlastung
 - Besondere Zulagen
 - Teil der Klassenlehrer-Zulage
 - Tiefere Gewichtung des Arbeitsfeldes Unterricht
- Reduktion Unterrichtszeit für Kinder
 - 2 Lektionen in der 3. Primarklasse
 - 1 Lektion in der 4. Primarklasse
- Keine Reduktionen im Personalpool
- Mehr Lehrpersonen



Der Berufsauftrag: Verordnung / Weisungen / Handreichungen



In Arbeit

- Vollzugsrecht: Regierung / Erziehungsrat
 - Quantifizierung der Jahresarbeitszeit und der Ferien
 - Umschreibung der Arbeitsfelder (= abschliessende Beschreibung der zu erfüllenden Aufgaben)
 - Quantifizierung der Arbeitsfelder (Bandbreiten)
 - Altersentlastung
- Handreichungen: Amt für Volksschule
 - Personalpool im Detail
 - Arbeitszeitmodelle für verschiedene Kategorien von Lehrpersonen (Standard, Klassenlehrperson, Kindergarten, SHP, Fachlehrperson, Junglehrperson usw.)
 - Organisation der Arbeitszeit (Unterricht, unterrichtsfreie Zeit)
 - Musterformulare
 - ...

Entwurf



Der Berufsauftrag: Gliederung der Arbeitsfelder

Entwurf



In Arbeit

<i>Arbeitsfeld</i>		<i>Prozentanteil (Bandbreite)</i>	<i>Stunden</i>
Unterricht	Unterrichten und Erziehen Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten Basis: 28 Lektionen Unterricht	88 (76 – 94)	1678
Schülerinnen und Schüler	Beraten und Begleiten der Lernenden, Zusammenarbeit	4 (2 – 8)	76
Schule	Gestaltung, Entwicklung, Evaluation, Organisation und Verwaltung	5 (2 – 8)	95
Lehrperson	Individuelle Weiterbildung, Selbstevaluation	3 (2 – 8)	57
Total		100	1906

Hinweis: Die Zahlen dienen lediglich der Illustration und müssen noch festgelegt werden.



Der Berufsauftrag: Beispiel für Teilzeit

Entwurf



In Arbeit

<i>Arbeitsfeld</i>	<i>Basis Prozentanteil (Bandbreite)</i>	<i>Basis Stunden</i>	<i>Teilzeit Prozentanteil</i>	<i>Teilzeit Stunden</i>
Unterricht 12 Lektionen	88 (76 – 94)	1678	38	719
Schülerinnen und Schüler	4 (2 – 8)	76	2	38
Schule	5 (2 – 8)	95	2	38
Lehrperson	3 (2 – 8)	57	2	38
Total	100	1906	44	832

Der berechnete Beschäftigungsgrad beträgt bei 12 Lektionen Unterricht in diesem Fall 44 Prozent.

Hinweis: Zahlen und Rechnungsmodell dienen lediglich der Illustration und müssen noch festgelegt werden.



Der Berufsauftrag: Arbeitszeit

Auf eine Arbeitszeiterfassung soll verzichtet werden.



Wie geht es weiter?

■ Gesetzesvorlage

- Vernehmlassung
- Kantonsrat

18. November 2013
Feb. / Juni / Sept. 2013

■ Berufsauftrag

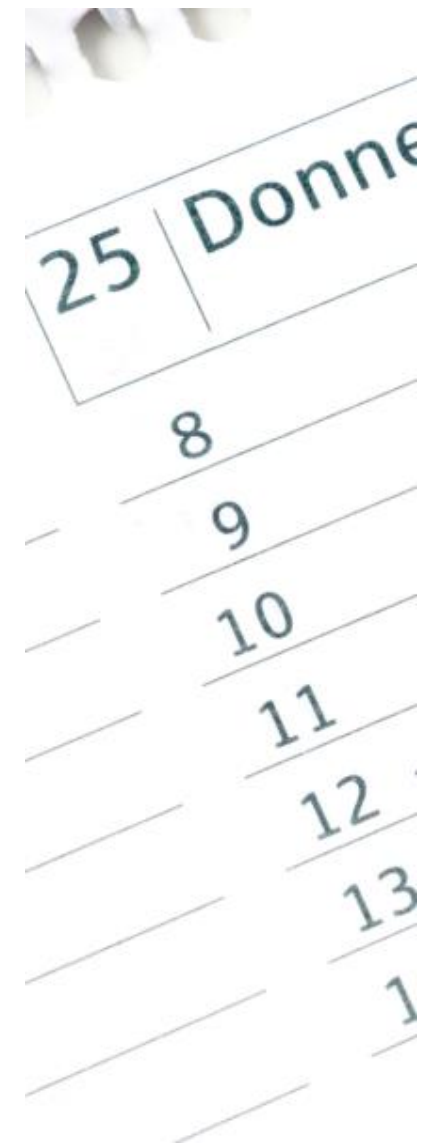
- Grundlagen Arbeitsgruppe Jan. 2014
- Entwurf Verordnung/Weisungen Juni 2014
- Erlass Verordnung/Weisungen Nov. 2014

■ Personalpool

- Entwurf Weisungen Juni 2014
- Erlass Weisungen Nov. 2014

■ Umsetzung

- Umsetzungshilfen Nov. 2014
- Inkraftsetzung Aug. 2015





Danke für Ihre Aufmerksamkeit.